



Bern, 21.02.2013

Anhörung zur Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	3
1 Ausgangslage und Beschreibung der Vorlage	4
2 Anhörungsverfahren und Auswertungsgrundsätze	4
2.1 Anhörungsverfahren	4
2.2 Auswertungsgrundsätze	4
3 Kurzübersicht.....	5
3.1 Allgemeine Beurteilung.....	5
3.2 Spezifische Punkte der Vorlage	5
3.2.1 Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich (Artikel 1 und 2)	5
3.2.2 Ausgestaltung des NQR-CH (Artikel 3 Absatz 1).....	6
3.2.3 Niveauezuteilungen (Artikel 4 und 5)	6
3.2.4 Ausgestaltung und Abgabe der Diplomzusätze (Artikel 3, Artikel 7 und Anhang 3)	6
3.2.5 Weiteres Vorgehen.....	6
3.2.6 Weitere Bemerkungen.....	6
4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln	7
5 Anhänge	16
5.1 Rückmeldungen zum NQR-CH	16
5.2 Liste der Anhörungsteilnehmenden und Abkürzungsverzeichnis	18
5.3 Anhörungsadressaten	24

Management Summary

Am 15. Februar 2012 eröffnete das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD), heute Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), die Anhörung zur Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung. Die Anhörung dauerte bis zum 15. Mai 2012. Es gingen insgesamt 82 Stellungnahmen ein.

Die Zielsetzung der Vorlage, Schweizer Berufsbildungsabschlüsse transparenter und international vergleichbarer zu machen, stösst bei den Anhörungsteilnehmenden auf breite Akzeptanz.

Kritischer betrachtet werden folgende Punkte:

- Die Verordnung stützt sich auf das Berufsbildungsgesetz (BBG) und beschränkt sich deshalb auf formale Berufsbildungsabschlüsse, die durch das BBG geregelt sind. Einige Anhörungsteilnehmende wünschen einen Gesamtrahmen, welcher neben Berufsbildungs- auch Hochschulabschlüsse umfasst, andere fordern den Einbezug von nicht formalen Abschlüssen. Bemängelt wird insbesondere, dass Nachdiplomstudiengänge der höheren Fachschulen in der Vorlage explizit ausgeschlossen werden.
- Das Verfahren der Niveauteilung wurde in der Anhörung unterschiedlich bewertet. Während einige Anhörungsteilnehmende mit dem Vorschlag einverstanden sind, jedoch die Rolle der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) stärker betonen möchten, fordern andere eine politische Niveauteilung – einige fordern eine solche politische Einstufung lediglich für die Abschlüsse der beruflichen Grundbildung (BGB), andere sowohl für Abschlüsse der beruflichen Grundbildung wie auch der höheren Berufsbildung (HBB).
- Beim Diplomzusatz gibt es unterschiedliche Voten zur Ausgestaltung und zur Abgabe. Einige Anhörungsteilnehmende möchten den Diplomzusatz für BGB-Abschlüsse möglichst kurz halten. Wieder andere wünschen sich zwei verschiedene Arten von Dokumenten: eine Zeugniserläuterung gemäss Europass-Standard für BGB-Abschlüsse oder einen personalisierten Diplomzusatz gemäss Europass-Standard für HBB-Abschlüsse. Die höheren Fachschulen wünschen sich zudem mehr Kompetenzen bei der Abgabe des Diplomzusatzes.
- Verschiedene Teilnehmende haben zu den Niveaubeschreibungen des NQR-CH unterschiedliche Verbesserungsvorschläge.

1 Ausgangslage und Beschreibung der Vorlage

Die Schweizer Berufsbildung leistet aufgrund ihrer hohen Qualität und ihrer engen Verknüpfung von Theorie und Praxis einen massgeblichen Beitrag bei der Bereitstellung von Fach- und Führungskräften für Wirtschaft und Gesellschaft. Trotzdem werden der Wert und die Bedeutung von Berufsbildungsabschlüssen international aber auch national oft verkannt und die Titel erfahren nicht die gleiche Wertschätzung wie akademische Abschlüsse.

In der am 30. Juni 2010 verabschiedeten internationalen Strategie der Schweiz im Bereich Bildung, Forschung und Innovation setzte sich der Bundesrat als Ziel, die gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung von allgemeinbildenden und berufsbezogenen Bildungswegen zu fördern. Mit der gemeinsamen bildungspolitischen Erklärung vom 30. Mai 2011 bekräftigten das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD), heute Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) dieses Ziel.

Grundzüge der Vorlage

Die Vergleichbarkeit von Schweizer Berufsbildungsabschlüssen mit jenen anderer europäischer Länder soll durch den nationalen Qualifikationsrahmen der Schweiz (NQR-CH) und die Diplomzusätze gefördert werden. Die Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung legt die Grundlage für den NQR-CH und dazugehörige Diplomzusätze. Die Verordnung stützt sich auf Artikel 34 und Artikel 65 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG)¹ ab.

Dank NQR-CH und Diplomzusatz sollen das Schweizer Berufsbildungssystem gegenüber den EU-Ländern transparenter und die Abschlüsse besser verständlich werden. Damit werden die berufliche Mobilität von Fach- und Führungskräften gefördert und die Berufsbildung gestärkt. Jeder Schweizer Berufsbildungsabschluss wird gemäss seinen Anforderungen einem von acht Niveaus des NQR-CH zugeteilt. Zudem wird für jeden Abschluss ein Diplomzusatz abgegeben. In diesem Diplomzusatz steht das Niveau des Abschlusses im NQR-CH. Für eine bessere Vergleichbarkeit wird auch der Bezug zum europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) hergestellt. Zudem enthält der Diplomzusatz Informationen, welche Arbeitgebenden im In- und Ausland eine rasche und angemessene Einschätzung der fachlichen Kompetenzen der Bewerbenden ermöglichen.

Sowohl das NQR-CH-Niveau als auch der Diplomzusatz sind nicht personengebunden, sondern beziehen sich jeweils auf einen Abschluss. Die Einführung des NQR-CH hat keine Auswirkungen auf das Schweizer Berufsbildungssystem; die Abschlüsse und Titel bleiben gleich.

2 Anhörungsverfahren und Auswertungsgrundsätze

2.1 Anhörungsverfahren

Am 15. Februar 2012 eröffnete das EVD (heute WBF) die Anhörung zur Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung. Die Unterlagen zum Anhörungsverfahren wurden auf der Homepage des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT), heute Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), und der Bundeskanzlei publiziert und den Adressatinnen und Adressaten der Anhörung auf dem Postweg zugestellt. Die Anhörungsfrist dauerte bis zum 15. Mai 2012.

Die Liste der Anhörungsadressatinnen und -adressaten sowie diejenige der Anhörungsteilnehmenden finden sich im Anhang.

Insgesamt sind 82 Stellungnahmen eingegangen. Die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter www.sbfi.admin.ch/kopenhagen.

2.2 Auswertungsgrundsätze

Der Bericht fasst die Inhalte der Stellungnahmen zusammen. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird auf eine detaillierte Argumentation im Einzelnen verzichtet. Auf konkrete Textvorschläge wird entweder verwiesen oder sie werden zitiert.

Die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sind in Kapitel 3 des vorliegenden Berichts zusammengefasst. Eine Auflistung der Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln findet sich in Kapitel 4.

¹ SR 412.10

Die Anhörungsteilnehmenden sind über eine in allen Sprachen gleichbleibende Abkürzung identifizierbar. Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich zusammen mit der Liste der Anhörungsteilnehmenden im Anhang (Kapitel 5.2).

3 Kurzübersicht

3.1 Allgemeine Beurteilung

Die Anhörungsteilnehmenden sind sich einig, dass das Ziel der Vorlage – verbesserte Vergleichbarkeit von Berufsbildungsabschlüssen und verstärkte Mobilität der Berufsbildungsabsolventen – zu begrüssen ist. Ein grosser Teil der Anhörungsteilnehmenden ist auch überzeugt, dass der NQR-CH und Diplomzusätze angemessene Instrumente darstellen, um dieses Ziel zu erreichen.

13 Teilnehmende² begrüssen den Verordnungsentwurf vollumfänglich, 9 Teilnehmende³ lehnen ihn in der vorliegenden Form grundsätzlich ab. Der mit Abstand grösste Teil der Anhörungsteilnehmenden (60)⁴ stimmt dem Ziel der Vorlage zu, hat aber bei der Ausgestaltung der Instrumente oder bei der geplanten Umsetzung konkrete Verbesserungsvorschläge, deren Berücksichtigung sie fordern.

3.2 Spezifische Punkte der Vorlage⁵

3.2.1 Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich (Artikel 1 und 2)

Zahlreiche Stellungnahmen fordern die Ausweitung des Geltungsbereiches der Verordnung:

- Zahlreiche Teilnehmende⁶ fordern, dass mit den Hochschulen Kontakt aufgenommen wird, damit ein Gesamtrahmen entsteht, welcher Hochschul- und Berufsbildungsabschlüsse einander gegenüberstellt. Einige⁷ räumen ein, dass ein Gesamtrahmen zum jetzigen Zeitpunkt schwierig ist, fordern das BBT (heute SBF) aber auf, nach der Fusion des SBF und BBT das Anliegen wieder aufzunehmen. Zwei Teilnehmende⁸ betonen ausdrücklich, dass die Trennung der beiden Rahmen sinnvoll ist; einigen Teilnehmenden⁹ geht es darum, die Beschränkung des Rahmens auf Berufsbildungsabschlüsse deutlicher hervorzubringen.
- Einige Teilnehmende fordern, dass nicht formale und informelle Abschlüsse auch berücksichtigt werden. Teilweise fordern sie für deren Einbezug eine Überarbeitung, teilweise fordern sie das BBT (heute SBF) auf, im Nachgang der NQR-CH-Implementierung eine Weiterentwicklung des Rahmens ins Auge zu fassen. Dafür solle das BBT (heute SBF) das weitere Vorgehen und einen Zeitplan aufzeigen.¹⁰
- Mehrere Teilnehmende fordern, dass Nachdiplomstudiengänge der höheren Fachschulen (NDS HF) nicht explizit ausgeschlossen werden – Artikel 2 Absatz 2 soll ersatzlos gestrichen werden.¹¹

Zahlreiche Stellungnahmen¹² bemängeln, dass der Name „Nationaler Qualifikationsrahmen der Schweiz“ bzw. NQR-CH suggeriert, dass ein umfassender Rahmen vorliegt, obwohl dem nicht so ist. Sie schlagen vor, den Namen in „Nationaler Qualifikationsrahmen für Berufsbildungsabschlüsse“ bzw. NQR-CH-BB, nqf.ch-VET oder nqf.ch-BB umzuwandeln.

² Schweizerisches Polizei-Institut, SVA, NGO, BGS, FPVS, Swissmem, SVBG, EVS, VSE, VSAA, FL, FR, OdA Bewegung und Gesundheit (13)

³ Hotelleriesuisse, CVAM, OdA-Santé, SVP, VSP, Swissuni, TG, VD, ETH-Rat (9)

⁴ Savoirsocial, Edu-suisse, veb.ch, Dualstark, KV Schweiz, SAV, BCH, Curaviva, SGB, TuE, Travailsuisse, WWF, VSEI, SPAS, SMU, SVOAM, SG, TI, NE, GE, GDK, KFH, Labmed, SBK, FH Schweiz, IAF, Swissmechanic, SwissBanking, EKHF, SBBK, NW, SO, AR, SZ, BS,GR, AI, AG, LU, SH, VS,UR, BE, ZH, ZG, OW, GL, SVEB, SKR, TR BS, SDK, FER, Konferenz HF, Konferenz HF Technik, ODEC, SGV, Cohep, CRUS, SUK, SFGV (60)

⁵ Detaillierte Auswertungen zu den einzelnen Artikeln finden sich in Kapitel 4.

⁶ SBBK, LU, ZG, NW, SO, OW, SH, SZ, AI, BS, NE, AG, FR, VD, SG, AR, ZH, BE, SGV, Swissmechanic, Bankiervereinigung, Hotelleriesuisse, SDK, Savoirsocial, Swissuni, Konferenz HF, die Konferenz HF Technik, TR BS, EKHF, OdASanté, COHEP, KFH, EKHF, edusuisse, veb.ch, dualstark, SAV, KV Schweiz, FH SCHWEIZ, EVS, SVBG, BGS, SBK, VSEI, SGB, CVAM, VSP, Curaviva, SVEB, SKR, SGV (51)

⁷ Veb.ch, dualstark, SAV, Travailsuisse, SGB, SVEB und KV Schweiz (7)

⁸ OdA Bewegung und Gesundheit, GL (2)

⁹ CRUS, SUK, ETH-Rat, Cohep, Swissuni, KFH (6)

¹⁰ Veb.ch, dualstark, KV Schweiz, NGO, TuE, TI, IAF, FPVS, SVEB, SKR, Travailsuisse (11)

¹¹ Swissmechanic, Hotelleriesuisse, SDK, BGS, Konferenz HF, Konferenz HF Technik, TR BS, EKHF, edusuisse, ODEC, OdASanté, Savoirsocial, GDK, Labmed, EVS, SVBG, SPAS, VD, VSP, SBK, FER, Travailsuisse, SGV (23)

¹² SUK, Swissuni, KFH, CRUS, COHEP, ETH-Rat (6)

3.2.2 Ausgestaltung des NQR-CH (Artikel 3 Absatz 1)

Die Teilnehmenden sind sich grundsätzlich einig, dass die Einteilung des NQR-CH analog zum EQR in acht Niveaustufen zu begrüssen ist. Die detaillierten Rückmeldungen sind sehr heterogen. Sie sind in Anhang 1 (Kapitel 5.1) aufgelistet.

3.2.3 Niveauezuteilungen (Artikel 4 und 5)

Einige Teilnehmende¹³ begrüssen ausdrücklich, dass jeder einzelne Berufsbildungsabschluss einer Niveaustufe zugeordnet werden soll und Abschlüsse gleicher Art nicht zwingend auf dem gleichen Niveau eingeordnet werden. Ein Grossteil der Anhörungsteilnehmenden fordert aber eine politische Einstufung der BGB-Abschlüsse.¹⁴ Einige Teilnehmende fordern die politische Einstufung der BGB- und HF-Abschlüsse¹⁵ oder sogar aller Abschlüsse¹⁶ in den NQR-CH.

Einige Teilnehmende¹⁷ begrüssen, dass die Zuordnung der Abschlüsse zu den Niveaus in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern vorgesehen ist. Zahlreiche Teilnehmende¹⁸ fordern einen stärkeren Einbezug der zuständigen Trägerschaften bei der Niveauezuteilung. Wenige¹⁹ fordern, dass die OdA die Erst-Niveaueinteilung machen. Andere²⁰ fordern ein Expertengremium, welches die Niveauezuteilung vornimmt.

Einige Teilnehmende²¹ fordern einen Beschwerdeweg für die OdA, falls keine verbundpartnerschaftliche Einigung gefunden werden kann.

3.2.4 Ausgestaltung und Abgabe der Diplomzusätze (Artikel 3, Artikel 7 und Anhang 3)

Bei der Ausgestaltung des Diplomzusatzes sind die Stellungnahmen unterschiedlich. Einige²² befürworten das gleiche Layout für Abschlüsse der BGB und HBB. Der Grossteil der Teilnehmenden²³ fordert aber Zeugniserläuterungen gemäss Europass-Modell für BGB-Abschlüsse und personalisierte Diplomzusätze gemäss Europass-Modell für HBB-Abschlüsse.

Einige Mitglieder des Schweizer Arbeitgeberverbandes fordern, dass Diplomzusätze je nach Fachrichtung unterschiedlich ausgestaltet werden.

3.2.5 Weiteres Vorgehen

Einige Teilnehmende²⁴ äussern den Wunsch, dass den Verbundpartnern die Unterlagen nach Berücksichtigung der Anhörungsergebnisse nochmals unterbreitet werden.

Andere²⁵ sprechen sich dafür aus, die Verordnung möglichst rasch in Kraft zu setzen, damit die Absolventen möglichst bald von den Instrumenten profitieren können.

Bezüglich der Priorisierung der Abschlüsse bei der Implementierung engagieren sich einige Verbundpartner²⁶ dafür, dass ihre Abschlüsse prioritär eingestuft werden.

3.2.6 Weitere Bemerkungen

Dualstark, Konferenz HF, Konferenz HF Technik, TR BS, IAF, FPVS, SGB, SVEB und ODEC erwähnen das Anliegen, für Berufsprüfungen den „Professional Bachelor“ und für höhere Fachprüfungen den „Professional Master“ einzuführen.

¹³ Dualstark, KV Schweiz, SVEB, GL, FL (5)

¹⁴ SBBK, LU, ZG, SO, TG, SZ, SH, OW, GR, BS, AI, NE, AG, FR, VS, UR, VD, NW, SG, AR, ZH, BE, EKHF (23)

¹⁵ Edusuisse, BGS, TI (3)

¹⁶ SDK, Hotelleriesuisse, NW, VSE, Savoirsocial (5)

¹⁷ Savoirsocial, SVA, SAV (3)

¹⁸ Swissmechanic, Hotelleriesuisse, SVA, SFGV, SVP, BGS, Labmed, Konferenz HF, Konferenz HF Technik, TR BS, SFGV, SAV, EVS, SVBG, SMU, VD, VSP, SBK, Travailsuisse, SGV (20)

¹⁹ Veb.ch, eine Mehrheit der dualstark-Mitglieder, SVEB

²⁰ SBBK, LU, NW, SO, SH, SZ, AI, BS, OW, AR, BCH (11)

²¹ Dualstark, KV Schweiz, VSE (3)

²² Swissmem, einige Mitglieder des Schweizer Arbeitgeberverbandes, veb.ch, dualstark, KV Schweiz, SVA (6)

²³ Swissmechanic, Hotelleriesuisse, SDK, veb.ch, dualstark, KV Schweiz, EKHF, edusuisse, BGS, Konferenz HF Technik, Konferenz HF, TR BS, SBBK, LU, NW, ZG, SO, TG, SH, SZ, AI, BS, NE, AG, FR, OW, VD, SG, AR, BE, ZH, ODEC, SPAS, VSEI, VSP, Curaviva, Travailsuisse, SGV (38)

²⁴ SBBK, SH, AI, BS, AG, VS, AR, UR, ZH, BE, SZ (11)

²⁵ BGS, IAF, FPVS, KV Schweiz (4)

²⁶ KV Schweiz, dualstark, veb.ch, SDK, Curaviva, IAF, FPVS (7)

Savoiresocial vermisst Bestrebungen zu einer zukünftigen Integration von ECVET in den NQR-CH. ODEC hingegen fordert, dass statt ECVET für die gesamte Tertiärbildung das ECTS-Punktesystem eingeführt wird.

CRUS, Swissuni, ETH-Rat und COHEP bemerken, dass zum Rahmen erst umfassend Stellung genommen werden kann, wenn die Zuteilung von Abschlüssen zu den jeweiligen Niveaus feststeht.

Swissmem betont die Wichtigkeit einer guten Kommunikation. Wesentlich für den praktischen Nutzen des Diplomzusatzes sei dessen Bekanntheitsgrad in der EU und in der Schweiz. Es sei ein Kommunikationskonzept durch die Verbundpartner zu erarbeiten und umzusetzen.

SGB fordert eine Arbeitsgruppe, welche die gegenseitige Anerkennung der schweizerischen und ausländischen Diplome organisiert.

OdASanté beantragt, dass die Auswirkungen der europäischen Richtlinie 2005/36/EG auf den NQR-CH und umgekehrt überprüft werden.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend sind die spezifischen Rückmeldungen sowie Ergänzungs- und/oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen aufgeführt.

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat

Gestützt auf die Artikel 34 und 65 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002²⁷ (BBG),
verordnet:

Keine Kommentare

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung legt den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung und die Diplomzusätze für solche Abschlüsse fest.

² Mit dem nationalen Qualifikationsrahmen sollen die nationale und internationale Transparenz und Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse sowie die Mobilität im Arbeitsmarkt gefördert werden.

Absatz 1

TG schlägt vor, die Abkürzung NQR-CH, welche im erläuternden Bericht erwähnt wird, nicht aber in der Verordnung, an dieser Stelle einzufügen.

SUK, Swissuni, KFH, CRUS, COHEP und ETH-Rat bemerken, dass der vorliegende Qualifikationsrahmen ein partieller Rahmen ist, da nur Berufsbildungsabschlüsse berücksichtigt werden. NQR-CH sollte deshalb in NQR-CH-BB, nqf.ch-VET oder nqf.ch-BB umbenannt werden.

Absatz 2

Ein Grossteil der Stellungnahmen begrüsst den in Absatz 2 genannten Zweck der Instrumente ausdrücklich.

GDK fordert folgende Ergänzung (rot markiert): „Mit dem nationalen Qualifikationsrahmen sollen die nationale und internationale Transparenz und Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse **und damit** die Mobilität im Arbeitsmarkt gefördert werden“.

EKHF, SVEB, NE und eduisse fordern, dass auch „berufsorientierte Weiterbildungsabschlüsse“ einbezogen werden und fordert folgende Ergänzung (rot markiert): „Mit dem nationalen Qualifikationsrahmen sollen die nationale und internationale Transparenz und Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse **und der berufsorientierten Weiterbildungsabschlüsse** sowie die Mobilität im Arbeitsmarkt gefördert werden“.

²⁷ SR 412.10

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), heute Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), geregelten Abschlüsse und Bildungsgänge:

- a. der beruflichen Grundbildung;
- b. der höheren Berufsbildung;
- c. der Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen.

² Sie gilt nicht für Nachdiplomstudiengänge der höheren Fachschulen.

Die CRUS schlägt vor, Artikel 2 um einen 3. Absatz wie folgt zu ergänzen (rot markiert): „Als Qualifikationsrahmen für die Universitäten, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen gilt der Qualifikationsrahmen für den Schweizerischen Hochschulbereich ngf.ch-HS.“

Absatz 1

Mehrere Stellungnahmen fordern eine Ausweitung des Geltungsbereiches:

Berufsbildungs- und Hochschulabschlüsse

- SBBK, LU, ZG, NW, SO, OW, SH, SZ, AI, BS, NE, AG, FR, VS, AR, UR, SG, VD, ZH, BE, SGV, Swissmechanic, Bankiervereinigung, Hotelleriesuisse, SDK, Savoirsocial, Swissuni, Konferenz HF, die Konferenz HF Technik, die TR BS, EKHF, OdASanté, COHEP, SKR, Curaviva, FH Schweiz, KFH, EVS, SBK, BGS, VSEI, VSP, Swissuni, SGV und SVBG fordern eine Gegenüberstellung von Berufsbildungs- und Hochschulabschlüssen in einem umfassenden Gesamtrahmen.
- Veb.ch, dualstark, SAV, SGB, SVEB, Travailsuisse und KV Schweiz räumen ein, dass ein Gesamtrahmen mit Berufsbildungs- und Hochschulabschlüssen zum jetzigen Zeitpunkt schwierig ist, fordern das BBT (heute SBFI) aber auf, nach der Fusion des SBF und des BBT das Anliegen nach einem gemeinsamen Rahmen unter einem gemeinsamen Blickwinkel wieder aufzunehmen.
- Oda Bewegung und Gesundheit und GL betonen, dass die Trennung der beiden Rahmen sinnvoll ist.

Formale und nicht formale Abschlüsse

- EKHF und edusuisse fordern, dass „berufsorientierte Weiterbildungsabschlüsse“ in die Formulierung aufgenommen werden (Buchstabe d). Auch SVEB, IAF, FPVS, BCH, VSP, Travailsuisse und TI erachten es als notwendig, zusätzlich zur formalen auch die nicht formale Bildung zu berücksichtigen.
- Veb.ch, dualstark, KV Schweiz, NGO, TuE sowie WWF wünschen, dass langfristig auch nicht formale Abschlüsse im NQR-CH berücksichtigt werden und fordern das BBT (heute SBFI) auf, im Nachgang der NQR-CH-Implementierung eine Weiterentwicklung des Rahmens ins Auge zu fassen. Dafür soll das BBT (heute SBFI) das weitere Vorgehen und einen Zeitplan aufzeigen.

COHEP bemerkt, dass aus dem Verordnungsentwurf nicht klar hervorgeht, ob Ausbildungsabschlüsse (ausbildungsbezogene Grade) oder Berufsbefähigungen bzw. Berufszulassungsabschlüsse (arbeitsbezogene Grade) den Niveaus zugeordnet werden sollen. Gemäss COHEP sollte sich ein nationaler Qualifikationsrahmen auf die Ausbildung bzw. auf die Ausbildungsabschlüsse und nicht auf die Abschlüsse der Berufszulassungen beziehen.

Gemäss SAV ist bei lit. c der Begriff der Berufsbildungsverantwortlichen unscharf. Es sollte deutlicher werden, für welche Kategorie von Bildung der NQR-CH vorgesehen ist.

Absatz 2

Swissmechanic, Hotelleriesuisse, SDK, BGS, Konferenz HF, Konferenz HF Technik, TR BS, EKHF, edusuisse, ODEC, OdASanté, SPAS, TI, VSP, SKR, SVEB, FER, VD, SAV, veb.ch, dualstark, KV Schweiz, Travailsuisse, SGV und Savoirsocial fordern die Streichung des Absatzes 2.

GDK, EVS, SBK, SVBG und Labmed räumen ein, dass es aus bildungspolitischer Sicht konsequent ist, die NDS HF explizit auszuschliessen. Allerdings bleibe damit der Stellenwert der NDS HF ungeklärt, was problematisch sei. Der Geltungsbereich sollte zumindest auf diejenigen NDS HF ausgeweitet werden, welche auf einem offiziellen Rahmenlehrplan basieren.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Der nationale Qualifikationsrahmen stellt ein Raster mit acht Niveaustufen dar. Die Niveaustufen sind in Anhang 1 definiert.
- ² Jeder Abschluss der Berufsbildung wird einer Niveaustufe zugeordnet.
- ³ Zu jedem Abschluss wird ein Diplomzusatz erstellt. Der Diplomzusatz umfasst namentlich:
 - a. eine Zuweisung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des nationalen Qualifikationsrahmens;
 - b. eine Beschreibung des Profils der Kenntnisse, Fertigkeiten und Transferkompetenzen, die Personen mit dem entsprechenden Abschluss mitbringen.
- ⁴ Der Diplomzusatz wird gemäss Anhang 3 gestaltet.
- ⁵ Die Diplomzusätze werden in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch ausgestellt.

Absatz 1

Die Teilnehmenden sind sich grundsätzlich einig, dass die Einteilung des NQR-CH analog zum EQR in acht Niveaustufen zu begrüssen ist.

Verschiedene Anhörungsteilnehmer äussern sich zur Ausgestaltung des nationalen Qualifikationsrahmens in Anhang 1 gemäss Absatz 1. Die Rückmeldungen sind im Detail im Anhang 1 unter Kapitel 5.1 einsehbar.

Absatz 2

Vgl. Kommentare zu Art. 4 Abs. 1 zur Diskussion bezüglich einer politischen Einordnung von Berufsbildungsabschlüssen. Savoirsocial fordert, dass gemäss dieser Diskussion auch Art. 3 Abs. 2 entsprechend angepasst wird.

Absätze 3 und 4

Zahlreiche Stellungnahmen fordern unterschiedliche Diplomzusätze für BGB- und HBB-Abschlüsse: Zeugniserläuterungen gemäss Europass-Standard für BGB und personalisierte Diplomzusätze gemäss Europass-Standard für HBB. Auch die Begrifflichkeiten sollten dementsprechend angepasst werden; für BGB-Abschlüsse Zeugniserläuterungen und für HBB-Abschlüsse Diplomzusätze. In dem Sinne äussern sich Swissmechanic, Hotelleriesuisse, SDK, veb.ch, dualstark, KV Schweiz, EKHF, Curaviva, edusuisse, BGS, TR BS, Konferenz HF Technik, VSP, SPAS, VD, VSEI, SVEB, Travailsuisse, SGV und Konferenz HF.

Einige Teilnehmende sprechen sich bei BGB-Abschlüssen für einen möglichst kurzen und klar verständlichen Zusatz aus. Nur so sei es möglich, dass die Zusatzdokumente durch die Kantone dem EFZ beigelegt werden können: SBBK, LU, NW, ZG, SO, TG, SH, SZ, AI, BS, NE, AG, FR, VS, AR, UR, SG, VD, ZH, BE und OW.

Swissmem und Mitglieder des SAV befürworten eine gemeinsame Bezeichnung und ein gemeinsames Layout für Abschlüsse der BGB und HBB. Für die Abschlüsse der schweizerischen beruflichen Grundbildung könne die Dokumentbezeichnung Zeugniserläuterung zu einer Abwertung führen.

VSE beantragt, dass der Diplomzusatz aus Gründen der Vergleichbarkeit mindestens der Vorlage der Nachbarländer Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien entspricht.

SKR, ETH-Rat und Savoirsocial fordern, dass das EQR-Niveau auf dem Diplomzusatz aufgeführt wird. Gemäss Savoirsocial und Curaviva wäre auch das ISCED-Niveau wünschenswert.

Swissmem und SAV werfen die Frage auf, wie mit den Fachrichtungen oder Schwerpunktausbildungen eines Abschlusses umgegangen wird. Swissmem und SAV fordern, dass die Diplomzusätze Profilunterschiede sowie Fachrichtungen oder Schwerpunktausbildungen innerhalb einer beruflichen Grundbildung, die zu unterschiedlichen Niveauabstufungen führen, berücksichtigen. Zudem sollten Möglichkeiten für (beglaubigte) Beiblätter zum Diplomzusatz bestehen, um weitere in der Praxis relevante Differenzierungen der Abschlüsse vorzunehmen.

Swissmem wünscht, dass die Ausbildungsdauer im Diplomzusatz angegeben wird.

Absatz 5

Keine Kommentare

Art. 4 Einstufung der Abschlüsse

¹ Die Einstufung jedes Berufsbildungsabschlusses erfolgt nach den in den Basisdokumenten beschriebenen Anforderungen an:

- a. die Kenntnisse;
- b. die Fertigkeiten;
- c. die Transferkompetenzen.

² Als Basisdokumente gelten:

- a. bei einem Abschluss der beruflichen Grundbildung ohne Berufsmaturität: die Bildungsverordnung und der Bildungsplan;
- b. bei einem Abschluss der beruflichen Grundbildung mit Berufsmaturität: die Bildungsverordnung, der Bildungsplan, die Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009²⁸ (BMV) und der Rahmenlehrplan gemäss Artikel 12 BMV;
- c. bei einem Abschluss mit eidgenössischem Fachausweis oder mit eidgenössischem Diplom: die Prüfungsordnung und die Wegleitung;
- d. bei einem Abschluss einer höheren Fachschule: der einschlägige Rahmenlehrplan gemäss Artikel 6 Absätze 1 und 2 und Artikel 7 der Verordnung des EVD (heute WBF) vom 11. März 2005²⁹ über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF);
- e. bei einem Abschluss von Berufsbildungsverantwortlichen: die Rahmenlehrpläne gemäss Artikel 49 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³⁰ (BBV).

Absatz 1

Dualstark, SVEB, KV Schweiz, GL und FL begrüssen ausdrücklich, dass jeder einzelne Berufsbildungsabschluss einer Niveaustufe zugeordnet werden soll und Abschlüsse gleicher Art nicht zwingend auf dem gleichen Niveau des NQR-CH eingeordnet werden. Mit diesem Vorgehen werde dem Anliegen nach Gleichwertigkeit aber Andersartigkeit von beruflichen und akademischen Bildungswegen Rechnung getragen und die HBB gestärkt. FL betont insbesondere, dass die Möglichkeit zur Einstufung von Berufsbildungsabschlüssen bis Niveau 8 sehr zu begrüssen ist.

SDK, Hotelleriesuisse, NW, VSE und Savoirsocial hingegen beantragen eine politische Einstufung aller Berufsbildungsabschlüsse in den NQR-CH. Gemäss SDK bestehe sonst die Gefahr eines Berufsrankings, vor allem gewerbliche Berufe könnten abgewertet werden. Gemäss Hotelleriesuisse bestehe beim vorgeschlagenen Modell die Gefahr, dass diese Einstufung die Berufsbildung in zwei Lager teilt und damit massiv schwächt, da sie sich eher an den technischen Berufen orientiert. BCH fordert, dass im Rahmen der Verordnung in der Regel für höhere Fachprüfungen das Niveau 6, für Berufsprüfungen das Niveau 5 angestrebt wird. BGS fordern die Niveauteilung von HF-Abschlüssen auf mindestens Niveau 6. SGV fordert für EFZ mindestens Niveau 4, für HF und HFP mindestens Niveau 6.

SBBK, LU, ZG, SO, TG, SZ, SH, OW, GR, BS, AI, NE, AG, FR, VS, AR, UR, SG, VD, NW, ZH, BE und EKHF beschränken den Wunsch nach einer politischen Einordnung der BGB-Abschlüsse.

Edusuisse fordert eine politische Einstufung von BGB- und HF-Abschlüssen. Konkret fordern sie folgende Ergänzung: „Die Bildungsabschlüsse der beruflichen Grundbildung werden auf den Niveaustufen 3 oder 4 zugeordnet. Die Bildungsabschlüsse der Höheren Fachschulen werden der Niveaustufe 6 zugeordnet.“

TI fordert für jeden Abschluss die Festlegung eines Mindest- und ein Höchstniveaus.

Savoirsocial fordert, dass die Niveaus der einzelnen Unterkategorien (Kenntnisse, Fertigkeiten und Transferkompetenzen) auch separat aufgeführt werden.

VSE und VSEI befürchten, dass schulische Ausbildungen höher bewertet werden als Ausbildungen mit einem hohen praktischen Anteil. Sie beantragen deshalb, dass für die Einstufung der BGB-Abschlüsse der Anteil der betrieblichen Ausbildung vollumfänglich anzurechnen ist.

²⁸ SR 412.103.1

²⁹ SR 412.101.61

³⁰ SR 412.101

Gemäss VSP sollten bei der Einstufung der Abschlüsse neben den Basisdokumenten auch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Gewichtungen der Kompetenzen berücksichtigt werden.

GE wirft die Frage auf, wie die Berufsmaturität im Zusammenhang mit dem jeweiligen EFZ eingeordnet wird, damit die Bildungssystematik eingehalten wird.

Absatz 2

EKHF fordert, dass Bildungsabschlüsse auf der Grundlage von Bildungsplänen und Qualifikationsverfahren eingestuft werden können, weshalb letztere Basisdokumente für die Einstufung darstellen sollten.

Art. 5 Verfahren

- ¹ Das BBT (heute SBFI) stuft einen Abschluss in der Berufsbildung im Rahmen des Verfahrens ein, das nach der Berufsbildungsgesetzgebung für den Erlass der Vorschriften über die Bildungsinhalte und den Gegenstand des Qualifikationsverfahrens vorgesehen ist.
- ² Es kann einen Abschluss auch in einem gesonderten Verfahren einstufen. Dabei hört es die Organisationen der Arbeitswelt und die Kantone an.
- ³ Die Einstufung eines Abschlusses (Niveauezuteilung) wird durch die Aufnahme in das Verzeichnis gemäss Anhang 2 verbindlich.
- ⁴ Die Niveauezuteilungen werden zudem in den folgenden Regelungen aufgeführt:
 - a. bei einem Abschluss der beruflichen Grundbildung ohne Berufsmaturität: in der Bildungsverordnung (Art. 19 BBG; Art. 12 BBV);
 - b. bei einem Abschluss der beruflichen Grundbildung mit Berufsmaturität: im Rahmenlehrplan (Art. 12 BMV);
 - c. bei einem Abschluss mit eidgenössischem Fachausweis oder eidgenössischem Diplom: in der vom BBT (heute SBFI) zu genehmigenden Prüfungsordnung (Art. 28 Abs. 2 und 3 BBG; Art. 26 BBV);
 - d. bei einem Abschluss einer höheren Fachschule: im Rahmenlehrplan (Art. 6 Abs. 1 und 2 und Art. 7 MiVo-HF);
 - e. bei einem Abschluss von Berufsbildungsverantwortlichen: in den Rahmenlehrplänen (Art. 49 BBV).

Absätze 1 und 2

Savoirsocial, SAV und SVA begrüssen, dass die Zuordnung der Abschlüsse in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern vorgesehen ist.

In einigen Stellungnahmen wird ein stärkerer Einbezug der betroffenen Organisationen der Arbeitswelt gefordert. Swissmechanic, Hotelleriesuisse, SAV, SVA, SFGV, SVP, BGS, VSP, VD, EVS, SBK, SVBG, SMU, SGB, Travailsuisse, SGV und Labmed bekräftigen, dass die Berufsverbände bei der Niveaueinteilung gleichberechtigte Partner sein sollen.

Veb.ch, SVEB und eine Mehrheit der dualstark-Mitglieder schlagen vor, dass die jeweils zuständige OdA in die Verantwortung genommen werden, dem BBT (heute SBFI) einen Erstvorschlag für die Niveauezuteilung zu unterbreiten. Namentlich stellt SVEB den Antrag, bei Abs. 2 folgenden Satz hinzuzufügen (rot markiert): „Die Organisationen der Arbeitswelt erhalten Gelegenheit, dem BBT für Abschlüsse aus ihrem Bereich einen ersten Zuordnungsvorschlag zu unterbreiten.“

Dualstark, KV Schweiz und VSE bemerken, dass den zuständigen OdA ein Beschwerdeweg zu ermöglichen ist, falls keine verbundpartnerschaftliche Einigung gefunden werden kann.

BCH, SBBK, LU, NW, SO, SH, SZ, AI, BS, VS, AR, UR und OW fordern, dass Niveauezuteilungen durch ein unabhängiges Expertengremium gemacht werden, falls sie nicht politisch festgelegt werden. Namentlich stellt BCH folgenden Antrag (rot markiert): „Es wird ein unabhängiges Expertengremium gebildet, welches die Einstufung vorschlägt. Das BBT entscheidet über die Einstufung nach Anhörung der für den Abschluss zuständigen Oda's“.

Die Bankiervereinigung bemängelt, dass das vorgeschlagene Vorgehen bürokratisch und langwierig sei.

Konferenz HF, TR BS und Konferenz HF Technik lehnen Absatz 1 ab und fordern, dass über ein besonderes Verfahren gemäss Absatz 2 die Einordnung in die Niveaus erarbeitet und definiert wird.

SFGV stellt folgenden Änderungsantrag für Absatz 1 (rot markiert): „Die Einstufungen in die 8 Niveaustufen erfolgt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt.“

Swissmem sieht Schwierigkeiten bei der konsistenten und angemessenen Einstufung der Abschlüsse, da der NQR-CH mit drei Haupt- und jeweils zwei bis drei Unterkategorien komplex sei. Trotz dieser Bedenken sollte der Versuch der Einordnung der Schweizer Berufsbildungsabschlüsse gemäss Swissmem aber unternommen werden.

SKR schlägt vor, eine Koordinationsstelle zwischen Hochschulen und BBT (heute SBFI) zu errichten, damit der Vergleich der Hochschul- und Berufsbildungsabschlüsse im Konsens geschehen kann.

Absatz 3

Vgl. Stellungnahmen zu Artikel 6.

Absatz 4

Hotelleriesuisse, EKHF und edusuisse wünschen, dass die Niveaueinteilung auf dem Diplom selbst aufgeführt ist. FL hingegen betont, dass die Niveauezuteilung nicht auf dem Diplom erscheinen sollte, da das bestehende und bekannte Benotungssystem nicht angetastet werden sollte.

Art. 6 Verzeichnis

¹ Das BBT (heute SBFI) führt in Anhang 2 zu dieser Verordnung ein Verzeichnis der eingestuften Abschlüsse.

² Das Verzeichnis führt die genauen Titel der Abschlüsse in alphabetischer Reihenfolge sowie ihre Niveauezuteilung auf.

Absätze 1 und 2

SAV begrüsst das Verzeichnis, da es der Transparenz dient.

GDK ist der Ansicht, dass der ganze Artikel 6 in Art. 5 Abs. 1 integriert werden sollte.

Hotelleriesuisse und VSP betonen, dass das Verzeichnis der eingestuften Abschlüsse zu keinerlei Lohnforderungen oder Ansprüchen auf einen Titel führen darf.

SAV und SUK fordern, dass aus der Niveauezuteilung in den NQR-CH weder eine politische Forderung nach automatischer Durchlässigkeit noch ein Anspruch auf Zulassung in eine bestimmte Studienstufe erhoben werden darf. Auch gemäss FL ist stets zu betonen, dass die Niveauezuteilung keinerlei Berechtigung für eine Arbeitsstelle oder für eine weitere höhere Berufsbildung darstellt.

Konferenz HF, TR BS und Konferenz HF Technik sind einverstanden mit einem Verzeichnis für die BGB. Sie schätzen ein solches für HBB-Abschlüsse aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Abschlüsse aber als problematisch ein.

Gemäss BCH sei das Verzeichnis ein wertvolles Hilfsmittel und eine Art Referenzrahmen, welcher stets beachtet und konsultiert werden sollte. BCH schlägt folgende Ergänzung vor (rot markiert): „**Das Verzeichnis dient auch als Referenzrahmen für Neueinstufungen**“.

Art. 7 Abgabe der Diplomzusätze

Die für die Ausstellung des Berufsattests, des Fähigkeitszeugnisses, des Fachausweises oder des Diploms zuständige Stelle gibt den Diplomzusatz ab.

Die GDK erachtet es als notwendig, dass Absolventen Diplomzusätze grundsätzlich in allen genannten Sprachen wahlweise zur Verfügung stehen. Daher sollte dies in der Verordnung explizit auch so geregelt werden. Art. 7 sollte wie folgt ergänzt werden (rot markiert): „...**gibt den Diplomzusatz in der jeweiligen Amtssprache sowie auf Wunsch auch in Englisch ab.**“

SBBK, LU, ZG, SO, TG, OW, SH, SZ, AI, BS, NE, AG, FR, VS, AR, UR, SG, GL, ZH, BE und Swissmechanic beantragen, das Abgabeverfahren bei BGB-Abschlüssen so einfach wie möglich zu gestalten. Die SBBK bietet Hand, um die Prozesse im Detail mit dem BBT (heute SBFI) zu klären.

Bei der Abgabe von HBB-Diplomzusätzen verlangt Swissmechanic, dass diese durch diejenige Stelle, welche die Diplome abgibt, personalisiert abgegeben werden.

Savoiresocial befürwortet die automatische Abgabe des Diplomzusatzes und hält das BBT (heute SBFI) an, diese zu kontrollieren.

Die CRUS schlägt folgende Ergänzung vor (rot markiert): „Die Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen unterstehen nicht dieser Verordnung und stellen in Eigenverantwortung ein Diploma Supplement aus.“

NE schlägt vor, dass Diplomzusätze auch nur auf Anfrage abgegeben werden könnten.

Art. 8 Vollzug

Das BBT (heute SBFI) vollzieht diese Verordnung.

Keine Kommentare

Art. 9 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts ist in Anhang 4 geregelt.

Keine Kommentare

Art. 10 Diplomzusätze für vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworbene Abschlüsse

¹ Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung einen Berufsbildungsabschluss erworben haben, können beim BBT (heute SBFI) nach der Einstufung des entsprechenden Abschlusses in den nationalen

Qualifikationsrahmen ein Gesuch um Abgabe des dazugehörigen Diplomzusatzes stellen.

² Der Diplomzusatz wird abgegeben, wenn:

a. die Inhaberin oder der Inhaber des Berufsbildungsabschlusses berechtigt ist, den entsprechenden geschützten Titel zu führen; oder

b. die Basisdokumente keine nach der Abgabe des Berufsbildungsabschlusses für die Zuordnung wesentliche Änderung erfahren haben.

³ Das BBT (heute SBFI) entscheidet über die Abgabe. Es kann dazu vorgängig die zuständigen Organisationen der

Arbeitswelt und die Kantone anhören.

Absatz 1

Vgl. auch die bei Art. 5 Abs. 1 und 2 aufgeführten Rückmeldungen

Konferenz HF, TR BS und Konferenz HF Technik möchten, dass die HF die Kompetenz erhalten, Anfragen für rückwirkende Ausstellung eines Diplomzusatzes selbst erledigen zu können.

Savoiresocial plädiert dafür, dass die Gebühr für Diplomzusätze für vor Inkrafttreten der Verordnung erworbene Abschlüsse möglichst gering gehalten wird, damit die Mobilität zusätzlich gefördert wird.

Absatz 2

Keine Kommentare

Absatz 3

Savoiresocial, Labmed und Curaviva möchten sicherstellen, dass OdA und Kantone auch bei Diplomzusätzen für vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworbene Abschlüsse zwingend angehört werden. Savoiresocial schlägt folgende Änderung vor (rot markiert): „Das BBT (heute SBFI) entscheidet über die Abgabe. Es hört dazu vorgängig die zuständigen OdA und die Kantone an.“

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Keine Kommentare

Anhang 4 Änderung bisherigen Rechts.

OdASanté erwähnt, dass bei der Berufsbildungsverordnung bei Art. 23 Abs. 3 die Aufzählung um NDS HF zu ergänzen sei. Bei Art. 49 Abs. 3 sei missverständlich. Zudem vertritt OdASanté die Ansicht, dass die Änderungen bei Absätzen 1-3 nicht notwendig sind. Absatz 5 sei zudem zu ergänzen mit der Methodenkompetenz.

Curaviva und OdASanté fordern, dass grundsätzlich eine Revision von Berufsbildungsgesetz und Berufsbildungsverordnung erfolgen muss, um die offenen Fragen auf der Tertiärstufe B zu klären. Die Berufsbildung und der Stellenwert der Abschlüsse im Tertiär B Bereich müssen gestärkt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen bisherigen Rechts greifen zu wenig weit.

5 Anhänge

5.1 Rückmeldungen zum NQR-CH

Die Rückmeldungen sind sehr heterogen und sind deshalb nach Teilnehmenden aufgelistet.

- Gemäss Swissmem erscheint die Beschreibung der acht Niveaustufen fachlich korrekt und konsistent.
- Verschiedenen Mitgliedern von dualstark, SVOAM und SPAS ist nicht plausibel, weshalb unterschiedliche Kategorien respektive Niveaubeschreibungen im EQR und im NQR-CH Verwendung finden. Sie sehen darin eher ein Erschwernis für die internationale Vergleichbarkeit. Auch SVEB spricht sich dafür aus, „Kompetenzen“ statt „Transferkompetenzen“ zu verwenden.
- Gemäss BCH sollte aus der Verordnung klar werden, dass der NQR-CH dem EQR entspricht. Auch SKR ist der Meinung, dass ein Hinweis auf die Referenzierung zum EQR gegeben werden müsste.
- SUK, EVS, SBK und SVBG fordern, dass die Niveaubeschreibungen auf ihre Kompatibilität mit dem nqf.ch-HS zu prüfen und allenfalls anzupassen sind.
- VSEI ist der Meinung, dass der NQR-CH derart klar abgefasst sein muss, dass die Vergleichbarkeit mit den Abschlüssen im europäischen Ausland sichergestellt ist.
- IAF und FPVS bemängeln die sprachliche Komplexität und Abstraktheit der Stufen. Die Stufen seien daher im Einzelfall stark interpretationsbedürftig. Es dürfte schwer fallen, die fein zisierten Abgrenzungen auf die sehr vielfältigen und unterschiedlichen Berufsqualifikationen konsistent anzuwenden. IAF wünscht sich griffigere Definitionen und Abgrenzungen, die auch für Praktiker des Bildungs- und Arbeitsmarkts ohne weiteres verständlich seien.
- Die Bankiervereinigung bemängelt den übermässigen Gebrauch von Attributen bei Niveau 8.
- Swissuni bemängelt, dass die Niveaubeschreibungen sehr allgemein gehalten seien. Swissuni ist zudem erstaunt über die Anzahl an und den synchronen Verlauf aller Kategorien. Sie fragen sich zudem, wie „Forschungsbereiche“ in der Berufsbildung abgedeckt werden sollen oder ob damit implizit die Integration der Hochschulen in den NQR-CH bereits vorweggenommen werden soll.
- Der ETH-Rat bemängelt im Allgemeinen die Hierarchisierung des NQR-CH. Es entstehe durch den 8-stufigen Rahmen eine strenge eindimensionale und unerwünschte Hierarchie. Berufsqualifikationsabschlüsse in den unteren Niveaus würden dadurch diskriminiert. Sie schlagen vor, eine wertungsneutrale Einteilung vorzunehmen. Zudem erachtet der ETH-Rat den Einbezug von praktischen Führungskompetenzen als problematisch, da diese zu einem nicht zu unterschätzenden Teil das Resultat der berufspraktischen Tätigkeit sind und nur sehr begrenzt im Rahmen einer beruflichen Ausbildung erworben werden können. Zudem seien in der überwiegenden Zahl der Fälle Führungsaspekte nur beschränkt Teil der berufsbezogenen formellen Ausbildungen. Ähnliches gelte auch für die weiteren genannten personalen Kompetenzen, deren Beurteilung darüber hinaus grossen Interpretationsspielraum offenlassen dürfte.
- GE bemerkt, dass von Niveau zwei an die Praxiserfahrung in den Niveaubeschreibungen des NQR-CH explizit hervorgehoben wird. Sie befürchten, dass vollschulische Angebote so benachteiligt werden und fordern, dass vollschulische Ausbildungen mit dualen Ausbildungen auch bezüglich der Niveaubeschreibungen gleichgestellt werden.
- Gemäss OdASanté sind die Niveaustufen 6-8 zu überprüfen. Es fehlen z.B. Kompetenzbeschreibungen zu Themen wie Anleiten, Lehren und Beraten, welche auf diesem Niveau eine zunehmende Rolle spielen. Insbesondere betonen sie folgende Aspekte:
 - o Die Beschreibungen seien vielerorts nicht eindeutig interpretierbar und seien zu präzisieren, beispielsweise „über Allgemeinbildung verfügen“, „Die Mitarbeit kann nach Anleitung stattfinden“, „...ziemlich schwierigen Aufgaben“.
 - o Die Unterscheidung zwischen Wissen und Verstehen mache wenig Sinn. Wissen ohne zu verstehen sei nicht nutzbar. Eine Zusammenfassung in deklaratives Wissen wäre besser.
 - o Die Zuordnung von führungsrelevanten Verhaltensweisen sowohl unter beruflichen wie auch personalen Kompetenzen habe mit dem Konzept Führung zu tun, für das sowohl berufliche als auch persönliche Aspekte Voraussetzung seien. Deshalb könne dies nicht getrennt werden.
 - o Die Unterscheidung zwischen „sich sozial verhalten“ und „sich verantwortungsbewusst verhalten“ sei unklar.
 - o Der Qualifikationsrahmen enthält bei Transferkompetenzen die Führungskomponente. Die Anforderungen an die Führung seien auf Niveau 7 und 8 sehr hoch definiert. Der Einfluss auf die Einstufung bleibe unklar.

- Gemäss BCH muss transparenter aufgezeigt werden, was den „Mehrwert“ des nächsthöheren Niveaus gegenüber dem vorhergehenden ausmacht. Es wäre deshalb hilfreich, wenn bei jeder Niveaustufe ersichtlich wäre, welches die Änderungen zur vorhergehenden Stufe sind.
- Gemäss SGB könnten sich die Transferkompetenzen auf die personalen Kompetenzen beschränken.
- Der SAV möchte sicherstellen, dass auch Berufe, bei welchen die personalen Kompetenzen zu den prozeduralen Fertigkeiten gehören, bei der Einstufung nicht benachteiligt werden. Diesbezügliche Fragen stellen sich etwa im Bereich Gastgewerbe oder Gesundheit.
- Curaviva bemängelt, dass die Graduierung und die Beschreibungen hauptsächlich in den letzten drei Stufen noch nicht stimmig seien. Anleiten, Lehren und Beraten seien Tätigkeiten, welche auf diesem Niveau der Berufsausübung zunehmend eine Rolle spielen und im Beschrieb fehlen. Dass hingegen das Setting (internationale Gesellschaft/wissenschaftliche Gemeinschaft) skizziert wird, sei unpassend.
- CVAM bemängelt, dass der NQR-CH nicht mit den Qualifikationsrahmen der benachbarten Länder kompatibel sei.
- FER hätte einen Rahmen mit 5 Niveaus begrüsst.
- Hotelleriesuisse bemängelt, dass die überfachlichen Kompetenzen wie interkulturelle Kompetenzen, Teamfähigkeit oder Zeitmanagement in diesem Modell nicht erfasst würden. Personale Kompetenzen sollten zudem den prozeduralen Fertigkeiten und nicht den Transferkompetenzen zugeordnet werden. Der Begriff „personal“ sei durch einen passenderen Begriff zu ersetzen, da dieser Terminus je nach Branche unterschiedlich besetzt ist und daher in der Umsetzung zu Missverständnissen führen kann. Zudem sollte die „employability“ in den Kompetenzen berücksichtigt werden und das ePortfolio nebst dem NQR-CH in die Konzeption einbezogen werden.
- Savoirsocial bemängelt, dass die Abstufungen zwischen den Niveaus teilweise unterschiedlich ausfallen. Während bei einigen Niveaus vom vorherigen zum nächstfolgenden keine oder nur geringe Differenzen ersichtlich seien (z.B. bei den Kenntnissen von Niveau 1 und 2 sowie bei den Sozialkompetenzen von Niveau 3 und 4), wären bei anderen Niveaus grosse Unterschiede auszumachen. Dies vor allem ab Niveau 5. Savoirsocial ist zudem der Meinung, dass bereits in den Niveaus 1-3 die Führungskompetenzen erwähnt werden sollten (im Sinne von „nicht vorhanden“). Ebenfalls sei ab Niveau 4 die Rede von „anderen Personen“ bzw. „Arbeitskräfte“. Es stelle sich die Frage, ob hier nicht konkreter von „gleichqualifizierten“ bzw. „tiefer qualifizierten“ Personen bzw. Arbeitskräften gesprochen werden müsste. Um das wichtige Ziel der intereuropäischen Vergleichbarkeit zu erreichen, sei zudem ein guter Abgleich des NQR-CH mit dem EQR unerlässlich. Teilweise sieht Savoirsocial in der jetzigen Version des NQR-CH noch einige Differenzen zum EQR. Beispielsweise erscheinen im NQR-CH die thematisch verwandten Fachgebiete bereits ab Niveau 5, während beim EQR erst ab Niveau 7 von einer vergleichbaren „Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen“ die Rede ist. Insgesamt seien die Niveaus zwischen EQR und NQR-CH nicht kongruent: Die Anforderungen im NQR seien (zum Teil deutlich) höher angesetzt als im EQR. Zudem könne noch stärker auf das Vokabular des EQR zurückgegriffen werden: z.B. „grundlegende“ anstatt „einfache“ Fachkenntnisse (Niveau 1 und 2), „fortgeschrittene“ statt „umfassende“ Fachkenntnisse (Niveau 6), etc.
- Die CRUS beantragt in den Niveaus 6-8 die ersatzlose Streichung von folgenden Phrasen: „oder Forschungsbereiche“ (in der Kategorie Kenntnisse: Wissen) und „oder Forschungskontextes“ (in der Kategorie Kenntnisse: Verstehen).
- GE bemängelt die französische Übersetzung des NQR-CH und hat konkrete Vorschläge für eine Verbesserung der französischen Version (CNC-CH). Die Vorschläge werden hier nicht aufgeführt; sie können in der Stellungnahme von GE nachgelesen werden. Auch FER fordert eine Verbesserung der französischen Übersetzung.
- NE fordert, dass im CNC-CH der Terminus „diplôme“ durch „titre“ ersetzt wird.

5.2 Liste der Anhörungsteilnehmenden und Abkürzungsverzeichnis

Kantonale Behörden

Abkürzung	Name dt	Name fr	Name it
AG	Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule		
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung		
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Departement Bildung, Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung		
BE	Kanton Bern, Erziehungsdirektion	Direction de l'instruction publique du canton de Berne	
BS	Kanton Basel-Stadt, Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung		
FR	Staat Freiburg, Amt für Berufsbildung	Etat de Fribourg, Service de la formation professionnelle	
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren	Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé	Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità
GE		Canton de Genève, Le Conseiller d'Etat	
GL	Kanton Glarus, Bildung und Kultur		
GR	Kanton Graubünden, Amt für Berufsbildung		Ufficio della formazione professionale
LU	Kanton Luzern, Dienststelle Berufs- und Weiterbildung		
NE		Canton de Neuchâtel, Département de l'éducation, de la culture et des sports, service des formations	
NW	Kanton Nidwalden, Amt für Berufsbildung und Mittelschule		

Anhörung zur Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung

OW	Kanton Obwalden, Amt für Berufsbildung		
Polizei-Institut	Schweizerisches Polizei-Institut	Institut suisse de police	Istituto svizzero di polizia
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz	Conférence suisse des offices de la formation professionnelle	Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale
SDK	Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen	Conférence suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles	Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori delle scuole professionali
SG	Kanton St. Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Berufsbildung		
SH	Kanton Schaffhausen, Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung, Abteilung Berufsbildung		
SO	Kanton Solothurn, Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen		
SZ	Kanton Schwyz, Amt für Berufsbildung		
TG	Kanton Thurgau, Regierungsrat		
TI			Repubblica e Cantone Ticino, Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport
VD		Canton de Vaud, Direction générale de l'enseignement postobligatoire	
UR	Kanton Uri, Amt für Berufsbildung und Mittelschulen		
VS	Kanton Wallis, Departement für Erziehung, Kultur und Sport, Dienststelle für Berufsbildung	Canton du Valais, Département de l'éducation, de la culture et du sport, Service de la formation professionnelle	
ZG	Kanton Zug, Amt für Berufsbildung		
ZH	Kanton Zürich, Bildungsdirektion		

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Name dt	Name fr	Name it
KV Schweiz	KV Schweiz	Sec suisse	Sic svizzera
SAV	Schweizer Arbeitgeberverband		
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Union syndicale suisse	
SGV	Dachorganisation der Schweizer KMU	Organisation faîtière des PME suisses	Organizzazione mantello delle PMI svizzere
SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung		
Travailsuisse	Travail.Suisse	Travail.Suisse	Travail.Suisse

Weitere interessierte Kreise

Abkürzung	Name dt	Name fr	Name it
BCH	Berufsbildung Schweiz	Formation professionnelle suisse	Formazione professionale svizzera
BGS	Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales	Association suisses des centres de formation santé-social	Associazione svizzera dei centri di formazione sociosanitaria
NGO	Bildungscoalition NGO	Coalition Education ONG	
Cohep	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen	Conférence suisse des rectrices et recteurs des hautes écoles pédagogiques	Conferenza svizzera delle rettrici e dei rettori delle Alte scuole pedagogiche
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten	Conférence des Recteurs des Universités Suisses	Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere
Curaviva	Verband Heime und Institutionen Schweiz	Association des homes et institutions sociales suisses	Associazione degli istituti sociali e di cura svizzeri
CVAM		Chambre Vaudoise des Arts et Métiers	
Dualstark	Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen	Conférence des examens professionnels et professionnels supérieurs	Conferenza degli esami professionali e professionali superiori
Edu-suisse	Verband für führende wettbewerbsorientierte Bildungsinstitutionen		
EKHF	Eidgenössische Kommission für höhere Fach-	Commission fédérale des écoles supérieures	Commissione federale delle scuole specializ-

	schulen		zate superiori
ETH-Rat	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen	Conseil des écoles polytechniques fédérales	Consiglio dei politecnici federali
EVS	Ergotherapeutinnen-Verband Schweiz	Association Suisses des Ergothérapeutes	Associazione Svizzera degli Ergoterapisti
FER		Fédération des Entreprises Romandes	
FH Schweiz	Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen		
FL	Fürstentum Liechtenstein: Agentur für internationale Bildungsangelegenheiten AIBA		
FPVS	Finanzplaner Verband Schweiz		
Hotelleriesuisse	Swiss Hotel Association	Swiss Hotel Association	Swiss Hotel Association
IAF	Interessensgemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich	Communauté d'intérêt dans le domaine financier	Comunità d'interessi per la formazione in ambito finanziario
KFH	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz	Conférence des Recteurs des Hautes Ecoles Spécialisées Suisses	Conferenza die Rettori delle Scuole Universitarie Professionali Svizzere
Konferenz HF	Die höheren Fachschulen	Les écoles supérieures	Le scuole specializzate superiori
Konferenz HF Technik	Konferenz HF Technik		
Labmed	Schweizerischer Berufsverband der biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker labmed Schweiz	Labmed suisse	Labmed svizzera
OdA Bewegung und Gesundheit	Dachverband der Bewegungsberufe Schweiz		
OdASanté	Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit	Organisation faîtière nationale du monde du travail Santé	Organizzazione mantello del mondo del lavoro per il settore sanitario
ODEC	Schweizerischer Verband der dipl. Absolventinnen und Absolventen höherer Fachschulen	Association suisse des diplômées et des diplômés des écoles supérieures	Associazione svizzera delle diplomate e dei diplomati delle scuole specializzate superiori
Savoirsocial	Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales	Organisation faîtière suisse du monde du travail du domaine social	Organizzazione mantello svizzera del mondo del lavoro in ambito sociale

Anhörung zur Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung

SBK	Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner	Association suisse des infirmières et infirmiers	Associazione svizzera infermiere e infermieri
SFGV	Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband	Fédération Suisse des Centres Fitness et de Santé	Federazione Svizzera dei Centri Fitness e di Salute
SKR	Schweizerischer Verband für Konservierung und Restaurierung	Association suisse de conservation et restauration	Associazione svizzera per la conservazione e il restauro
SMU	Arbeitgeberverband Schweizerische Metall-Union	Union patronale Union Suisse du Métal	Associazione padronale Unione Svizzera del Metallo
SPAS	Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich	Plate-forme suisse des formations dans le domaine social	
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz	Conférence universitaire suisse	Conferenza universitaria svizzera
SVA	Schweizerischer Verband medizinischer Praxisassistentinnen		
SVBG	Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen	Fédération Suisse des Associations professionnelles du domaine de la Santé	Federazione Svizzera delle Associazioni professionali sanitarie
SVEB	Schweizerischer Verband für Weiterbildung	Fédération suisse pour la formation continue	Federazione svizzera per la formazione continua
SVOAM	Schweizerischer Verband der Organisatoren von Arbeitsmarktmassnahmen	Association des organisateurs de mesures du marché du travail en Suisse	
SVP	Schweizerische Volkspartei	Union Démocratique du Centre	Unione Democratica di Centro
Swissmechanic	Schweizerischer Verband für mechanisch-technische Weiterbildung, Verband von Swissmechanic Dachorganisation	Association Suisse pour la formation continue mécanique et technique, Association de Swissmechanic Organisation faïtière	Associazione Svizzera per la formazione continua del settore meccanico-tecnico, Associazione di Swissmechanic organizzazione suprema
Swissmem			
SwissUni	Universitäre Weiterbildung Schweiz	Formation continue universitaire suisse	Formazione continua universitaria svizzera
TR BS	Table Ronde Berufsbildender Schulen	Table Rondes Ecoles Professionnelles	
TuE	Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung		
Veb.ch	Schweizer Verband in Rechnungslegung, Con-		

	trolling und Rechnungswesen		
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden	Association des offices suisses de travail	Associazione degli uffici svizzeri del lavoro
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen	Association des entreprises électriques suisses	Associazione delle aziende elettriche svizzere
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen	Union Suisse des Installateurs-Electriciens	Unione Svizzera degli Installatori Elettricisti
VSP	Verband Schweizerischer Privatschulen	Fédération Suisse des écoles privées	Federazione svizzera delle scuole private
WWF	Bildungszentrum WWF		

5.3 Anhörungsadressaten

Kantonale Behörden

- Departement Bildung Kultur und Sport, Abt. Berufsbildung und Mittelschule, Aarau
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Appenzell
- Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung, Herisau
- Fachstelle Berufsbildung, Departement Bildung, Herisau
- Office de l'enseignement secondaire du 2e degré et de la formation professionnelle (OPS) des Kantons Bern
- Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA), Bern
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Liestal
- Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung, Basel
- Service de la formation professionnelle (SFP), Fribourg
- Office pour l'orientation, la formation professionnelle et continue (OFPC), Genève
- Direction générale de l'enseignement secondaire postobligatoire, Genève
- Fachstelle Berufsbildung, Glarus
- Amt für Berufsbildung, Chur
- Service de la formation des niveaux secondaire II et tertiaire, Delémont
- Dienststelle Berufs- und Weiterbildung, Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern
- Service des formations postobligatoires, La Chaux-de-Fonds
- Amt für Berufsbildung und Mittelschulen, Stans
- Amt für Berufsbildung, Sarnen
- Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen, Amt für Berufsbildung
- Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung, Schaffhausen
- Amt für Berufsbildung Mittel- und Hochschulen (ABMH), Solothurn
- Amt für Berufsbildung, Bildungsdepartement des Kantons Schwyz
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung des Kantons Thurgau
- Divisione della formazione professionale, Breganzona
- Amt für Berufsbildung und Mittelschulen, Altdorf
- Direction générale de l'enseignement postobligatoire (DGEP), Lausanne
- Service de la formation professionnelle, Sion
- Amt für Berufsbildung, Zug
- Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Zürich

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss business federation
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Union suisse des arts et métiers (USAM)
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales SAVOIRSOCIAL
Organisation faîtière suisse du monde du travail du domaine social
Organizzazione mantello svizzero del mondo del lavoro in ambito sociale
- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
Union suisse des paysans (USP)
Unione svizzera dei contadini (USC)
- OdA AgriAliForm
Ortra AgriAliForm
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)
Association suisse des banquiers (ASB)
Associazione svizzera dei banchieri (ASB)
Swiss Bankers Association
- Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale svizzera (USS)
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse)
Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)
- Travail.Suisse
- Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdA Santé
Organisation nationale faîtière du monde du travail en santé

Weitere interessierte Kreise

- Conférence suisse des rectrices et recteurs des hautes écoles pédagogiques (COHEP)
Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
Conferenza svizzera delle rettrici e dei rettori delle Alte scuole pedagogiche
- Konferenz für Berufs- und höhere Fachprüfungen Dualstark
Conférence pour les examens professionnels et professionnels supérieurs
Conferenza degli esami professionali e professionali superiori
- Konferenz HF
Conférence ES
Conferenza SSS
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)

Conférence des recteurs des universités suisses
Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere

- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)
Conférence des recteurs des hautes écoles spécialisées suisses
Conferenza dei Rettori delle Scuole Universitarie Professionali Svizzere
- Schweizer Universitätskonferenz (SUK)
Conférence universitaire suisse (CUS)
Conferenza universitaria svizzera (CUS)
- Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen (FH SCHWEIZ)
Association faitière des diplômés (FH Suisse)
- Berufsbildung Schweiz BCH
Formation professionnelle Suisse FPS
Formazione professionale Svizzera
- Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung CORECHED
Conférence suisse de coordination pour la recherche en éducation CORECHED
- Schweizerischer Verband der Organisatoren von Arbeitsmarktmassnahmen SVOAM
Association des organisateurs de mesures de marché du travail en Suisse AOMAS